

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 17. Oktober 1985

Nummer 42

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 481 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkungen Saarn und Selbeck. S. 295
- 482 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkungen Saarn, Selbeck, Breitscheid, Lintorf, Hösel und Eggerscheidt - S. 295
- 483 Vereinbarung über die Übertragung des Winterdienstes (Streudienst) und der Streckenkontrolle der Kreisstraße 20 von dem Kreis Kleve auf den Kreis Wesel. S. 296
- 484 Verlust eines Polizeidienstausweises (PM Frank Bayer). S. 296
- 485 Genehmigung einer Stiftung - „Franziskus-Stiftung“ in Düsseldorf. S. 297
- 486 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hans R. Behr, Wesel). S. 297
- 487 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Heinrich Vedder, Duisburg). S. 297

Wirtschaft und Verkehr

- 488 Abstufung einer Kreisstraße zur Gemeindestraße auf dem Gebiet der Stadt Erkrath. S. 297

- 489 Aufstufung einer Gemeindestraße zur Kreisstraße auf dem Gebiet der Stadt Tönisvorst. S. 297

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 490 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes „Vinkel-Schwarzenstein“ der Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke GmbH (NGW), Duisburg - Wasserschutzgebietsverordnung Wasserwerk „Vinkel-Schwarzenstein“ - vom 7. Oktober 1985. S. 298 - 1 Karte

Gewerbeaufsicht

- 491 Modernisierung der Stahlgießerei (Firma Diehl GmbH & Co., Vieringhausen 118, 5630 Remscheid). S. 302

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 492 Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides für ein Heizwerk mit Wärmeübertragerstation der Stadtwerke Duisburg AG, 4100 Duisburg 1, in Duisburg-Hamborn, Diesterwegstraße. S. 302
- 493 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 2159473, 2427920 und 2495232). S. 303
- 494 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 28029197, 23027279). S. 303

Beilage: 1 Karte

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 481 **Vorladung
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren zur Enteignung von
Grundeigentum
- Gemarkungen Saarn und Selbeck**

Der Regierungspräsident
27.11-68/84

Düsseldorf, den 7. Oktober 1985

Der Landschaftsverband Rheinland - Rhein. Autobahnamt Essen - hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Ausbau der BAB A 3 auf 6 Fahrspuren - Abschnitt Wehdau-Süd - in den Gemarkungen Saarn, Flur 54, Flurstücke 150, 149, 148, 147, 146, 145, 142, 144, 139, 143, 138, 122, 120, 119, 117, 115, 112, 71 und Selbeck, Flur 1, Flurstücke 84 und 83 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, 14. November 1985, um 10.00 Uhr, in meinem Dienstgebäude Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf, Zimmer 241, II. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgesetzt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag

Hoentges

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 295

- 482 **Vorladung
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren zur Enteignung von
Grundeigentum
- Gemarkungen Saarn, Selbeck, Breitscheid,
Lintorf, Hösel und Eggerscheidt -**

Der Regierungspräsident
27.11-24-29/85

Düsseldorf, den 7. Oktober 1985

Der Landschaftsverband Rheinland - Rhein. Autobahnamt Essen - hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Ausbau der BAB A 3 auf 6 Fahrspuren in den Gemarkungen Saarn, Selbeck, Breitscheid, Lintorf, Hösel und Eggerscheidt, Flur, Flurstücke (siehe Anlage) benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, 14. November 1985, um 10.00 Uhr, in meinem Dienstgebäude, Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf, Zimmer 241, II. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorge-laden sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschä-digung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Anlage

Gemarkung Saarn

Flur 54 Flst. 54, 37, 36, 29

Flur 53 Flst. 76

Gemarkung Selbeck

Flur 5 Flst. 20, 27, 9, 7, 3, 10

Gemarkung Breitscheid

Flur 22 Flst. 11, 10

Gemarkung Lintorf

Flur 20 Flst. 56, 1, 31, 3, 8, 30, 2

Gemarkung Hösel

Flur 1 Flst. 761/92

Flur 2 Flst. 2020/402, 2025/403, 3302, 2024/401, 3304

Flur 6 Flst. 60

Gemarkung Eggerscheidt

Flur 4 Flst. 48, 46, 17, 10, 5

Im Auftrag

Hoentges

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 295

**483 Vereinbarung
über die Übertragung des Winterdienstes
(Streudienst) und der Streckenkontrolle
der Kreisstraße 20 von dem Kreis Kleve
auf den Kreis Wesel**

Zwischen dem Kreis Kleve und dem Kreis Wesel wird nachstehende Vereinbarung getroffen:

- 1.1 Der Kreis Kleve überträgt dem Kreis Wesel die Durchführung des Winterdienstes (Streudienst) und die regelmäßige, ganzjährige Streckenkontrolle für die Kreisstraße 20. Die Streckenlänge im Kreis Kleve beträgt 63 m.
- 1.2 Der Kreis Wesel führt den erforderlichen Winterdienst sowie die Streckenkontrollen mit eigenen Dienstkräften durch.
- 1.3 Der Kreis Kleve ersetzt dem Kreis Wesel die für die Durchführung der unter 1.1 genannten Dienstleistungen entstehenden Kosten. Diese werden bis auf weiteres mit 306,- DM Jahrespauschale vereinbart.
- 1.4 Der Kreis Kleve überweist jeweils zum Jahresende den vereinbarten Pauschalbetrag.
- 2.1 Anlässlich von Streckenkontrollen festgestellte Beschädigungen kleineren Umfanges beseitigt der Kreis Wesel sofort. Verbrauchte Materialien können von Fall zu Fall oder gesammelt dem Kreis Kleve in Rechnung gestellt werden.

2.2 Zu den in Ziffer 2.1 angegebenen Beschädigungen kleineren Umfanges gehören u. a. Auswech-selung von beschädigten Leitpfosten und Ver-kehrsschildern, Ausbesserung der Fahrbahn in kleinstem Umfang.

2.3 Weitere Arbeiten, wie z. B. das erforderliche Mä-hen der Bankette, die unter Nr. 2.1 und 2.2 fallen, bestimmt der die Streckenkontrolle ausführende Bedienstete des Kreises Wesel.

2.4 Größere Schäden, die anlässlich der Strecken-kontrolle festgestellt werden, werden unverzüg-lich dem Kreis Kleve - Tiefbauamt - gemeldet.

2.5 Bei Gefahr im Verzug ist diese Meldung telefo-nisch an den Kreisbauhof in 4170 Geldern, Marktweg 5, Tel. (02831) 39127 durchzugeben.

3.1 Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Be-kanntmachung im Amtsblatt für den Regie-rungsbezirk Düsseldorf wirksam. Die Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser Verein-barung wirken jedoch auf den 1. 4. 1982 zurück.

3.2 Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 6 Mona-ten zum Ende der jeweils laufenden Vertragszeit gekündigt wird.

Für den Kreis Wesel
Wesel, den 9. August 1985

(Maniecki)
Ltd. Kreisbaudirektor

Für den Kreis Kleve
Kleve, den 4. September 1985

(Gilleßen)
Kreisverwaltungsdirektor

Der Regierungspräsident
31.14.01-25

Düsseldorf, den 8. Oktober 1985

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve und dem Kreis Wesel vom 9. 8. 1985/4. 9. 1985 über die Übertragung des Winterdienstes (Streudienst) und der Streckenkontrolle für die Kreisstraße 20 in Sonsbeck von dem Kreis Kleve auf den Kreis Wesel wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Nr. 2 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621), geändert durch Gesetz vom 29. 5. 1984 (GV. NW. S. 314) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 296

**484 Verlust eines Polizeidienstausweises
(PM Frank Bayer)**

Der Regierungspräsident
25.1.1586

Düsseldorf, den 10. Oktober 1985

Der vom Polizeipräsidenten in Düsseldorf ausge-stellte Polizeidienstausweis Nr. 5315, für den Polizei-meister Frank Bayer, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 296

485 **Genehmigung einer Stiftung –
„Franziskus-Stiftung“ in Düsseldorf**

Der Regierungspräsident
15.2.1-St. 494

Düsseldorf, den 10. Oktober 1985

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die von der Kölnischen Franziskanerprovinz GmbH am 3. 9. 1985 errichtete „Franziskus-Stiftung“ Franziskanisches Jugendwerk der Kölnischen Franziskanerprovinz mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW am 12. 9. 1985 genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 297

486 **Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Hans R. Behr, Wesel)**

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 9. Oktober 1985

Gemäß Abschnitt B Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe a des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeit vom 5. 4. 1962 (SMBL. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Hans R. Behr,
Quadenweg 4, 4230 Wesel,

die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den

Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Wilhelm Bosch ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die

Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 297

487 **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Heinrich Vedder, Duisburg)**

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 9. Oktober 1985

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Heinrich Vedder, Friedrich-Ebert-Straße 487, 4100 Duisburg 18, mit Verfügung vom 15. 8. 1980 -33.2416- (Abl. Reg. Düsseldorf S. 234/1980) erteilte Vermessungsgenehmigung für Frau Ing. (grad.) Karin Kook ist erloschen.

An die

Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 297

Wirtschaft und Verkehr

488 **Abstufung
einer Kreisstraße zur Gemeindestraße
auf dem Gebiet der Stadt Erkrath**

Der Regierungspräsident
53.30-12

Düsseldorf, den 30. September 1985

Das Teilstück der Kreisstraße 21 in Erkrath von km 0,665 – km 0,757 zwischen Netzknoten 4707008 und 4707009 hat nach Fertigstellung der Kreisstraße 21/Bundesautobahn A 3 – Hochdähler Straße – die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren. Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 wird es gemäß § 8 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (STrVG NW) zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 STrVG NW) abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Georg-Glock-Straße 4, 4000 Düsseldorf 30, Zimmer 712, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden den Widersprechenden zugerechnet.

Im Auftrag

Pfannenberg

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 297

489 **Aufstufung
einer Gemeindestraße zur Kreisstraße
auf dem Gebiet der Stadt Tönisvorst**

Der Regierungspräsident
53.30-14

Düsseldorf, den 30. September 1985

Durch den Neubau der Landesstraße 362 – Westumgehung St. Tönis – wird eine Neuordnung des klassifizierten Straßennetzes erforderlich. Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 wird gemäß § 8 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrVG NW) die Gemeindestraße „Biwak“ im Stadtgebiet Tönisvorst zur Kreisstraße 22 von km 0,000 – km 0,854, Gesamtlänge 0,854 km, zwischen Netzknoten 4604495 und 4604068 zur Kreisstraße (§ 3 Abs. 3 StrVG NW) aufgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Aufstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Georg-Glock-Straße 4, 4000 Düsseldorf 30, Zimmer 712, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Widersprechenden zugerechnet.

Im Auftrag

Pfannenberg

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 297

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

490 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes „Vinkel-Schwarzenstein“ der Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke GmbH (NGW), Duisburg – Wasserschutzgebietsverordnung Wasserwerk „Vinkel-Schwarzenstein“ – vom 7. Oktober 1985

Der Regierungspräsident
54.17.02-202

Düsseldorf, den 7. Oktober 1985

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 3. 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 136, 138, 141, 143 und 150 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 4. 7. 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 11. 1984 (GV. NW. S. 663) und der §§ 12, 25, 27–30 und 33–34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 5. 1982 (GV. NW. S. 248), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in Dortmund verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes „Vinkel-Schwarzenstein“ der Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke GmbH, Duisburg (Wasserswerksbetreiber), ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) – diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B und Zone III A) –, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen

Drevenack, Fluren 5 tlv., 6 tlv., 7 tlv., 8 tlv., 9 tlv., 10 tlv., 12 tlv., 13 tlv., 14, 15, 16 tlv., 17 tlv., 18 tlv.,

Obrighoven, Fluren 4 tlv., 6 tlv., 7 tlv., 8 tlv., 11 tlv.,

Weselerwald, Fluren 5 tlv., 7 tlv.

(4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutz-zonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen aus einer Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5000, in der die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind. Die Anlage und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung mit Anlage und Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf – obere Wasserbehörde –,

2. bei dem Oberkreisdirektor in Wesel – untere Wasserbehörde –,

3. bei dem Stadtdirektor in Wesel,

4. bei dem Gemeindedirektor in Hünxe und

5. bei dem Gemeindedirektor in Schermbeck.

(5) Das Wasserschutzgebiet gilt als besonders schutzbedürftig im Sinne des § 68 II Nr. 2 des Bundesleistungsgesetzes – BLG – in der Fassung vom 27. 9. 1961 (BGBl. I S. 1769), zuletzt geändert durch § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. 12. 1976 (BGBl. I S. 3574).

§ 2

Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind gemäß § 19 Abs. 2 WHG i. V. mit § 14 Abs. 1 Satz 2 LWG genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von gewerblichen oder anderen Anlagen, bei denen chemisch verunreinigtes Abwasser anfällt,
2. die Errichtung oder Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung von wassergefährdenden Stoffen.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone III B genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen sowie die Errichtung oder Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung solcher Stoffe, soweit dies nicht schon unter die Bestimmung in Nr. 2 des vorstehenden Absatzes fällt,
2. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- oder Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,
3. das Aufbringen von Klärschlamm, nicht jedoch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Düngung,
4. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen und die Versenkung radioaktiver Stoffe,
5. die Errichtung von militärischen Anlagen, von denen eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgehen kann.

(3) In der Zone III B ist die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes verboten, soweit diese von der Biologischen Bundesanstalt für eine Verwendung in der Zone III B gemäß Gebrauchsanweisung auf der Verpackung nicht zugelassen sind.

Das Verbot gilt auch für die unsachgemäße Verwendung von zugelassenen Mitteln dieser Art oder bei Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in die engeren Zonen (II und I) sowie für das Ein- und Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln in und an oberirdischen Gewässern.

§ 3

Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind gemäß § 19 Abs. 2 WHG i. V. mit § 14 Abs. 1 Satz 2 LWG genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung von wassergefährdenden Stoffen,

2. die Errichtung oder Veränderung von gewerblichen Anlagen jeder Art oder entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
3. Abgrabungen, die mehr als 1 m über dem höchsten Grundwasserstand bleiben;
4. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser, ausgenommen die Errichtung von Viehtränken,
5. die Errichtung oder Veränderung von Kanalisations- oder Kläranlagen jeder Art,
6. die Errichtung oder Veränderung von Sickerschächten und -gruben, Einleitungs-, Verrieselungs- oder Verregnungsanlagen für Kühl- oder Abwässer.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone III A genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen sowie die Errichtung oder Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung solcher Stoffe, soweit dies nicht schon unter die Bestimmung in Nr. 1 des vorstehenden Absatzes fällt,
2. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- oder Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,
3. die Ablagerung von Düngestoffen sowie das Aufbringen von Klärschlamm und von Fäkalien, nicht jedoch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Düngung,
4. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen und die Versenkung radioaktiver Stoffe,
5. die Anlage oder wesentliche Veränderung von Straßen,
6. die Errichtung von Parkplätzen mit mehr als 10 Abstellplätzen, sofern das anfallende Oberflächenwasser nicht einer Kanalisation zugeführt wird,
7. die Errichtung oder Veränderung von Flug- oder Landeplätzen und von militärischen Anlagen,
8. die Errichtung oder Veränderung von Friedhöfen,
9. die Errichtung oder Veränderung von Heizungs- bzw. Kühlsystemen, die in ihrem Betrieb die Boden- bzw. Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpe),
10. die gärtnerische Nutzung sowie die gärtnerische Nutzungsänderung,
11. die Neuanlage von Kleingärten mit Ausnahme von Hausgärten,
12. die Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsform,
13. Intensiv- und Massentierhaltung sowie die wesentliche Erweiterung des Viehbestandes in landwirtschaftlichen Betrieben.

(3) In der Zone III A sind verboten:

1. die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, soweit diese von der Biologischen Bundesanstalt für eine Verwendung in der Zone III A gemäß Gebrauchs-

anweisung auf der Verpackung nicht zugelassen sind. Das Verbot gilt auch für die unsachgemäße Verwendung von zugelassenen Mitteln dieser Art oder bei Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in die engeren Zonen (II und I) sowie für das Ein- und Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln in und an oberirdischen Gewässern,

2. die Aufbringung von Jauche und Gülle in Mengen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung und üblichen Düngung überschreiten. Gleichfalls verboten ist die Ausbringung von Jauche und Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen während der vegetationslosen Zeit vom 16. Oktober bis 14. Februar, wobei sich bei gefrorenem oder schneebedecktem Boden der Aufbringungsbeginn bis zum völligen Auftauen des Bodens verschiebt. Dieses Verbot gilt nicht für die Ausbringung von Gülle und Jauche auf Grünland in der Zeit vom 1. bis 14. Februar sowie vom 15. bis 31. Oktober. Das gleiche gilt für Ackerland mit einem Bestand bodendeckender winterharter Haupt- und Zwischenfrüchte, wenn der Bestand nicht vor dem 1. Februar umgebrochen wird,
3. die Anlage von Gärfuttermieten oder Gärfutteranlagen ohne dichte Auffangvorrichtung für Gär-säfte, ausgenommen Mais- und Anwelksilagen,
4. Tiefabgrabungen (= Abgrabungen von z. B. Kies oder Sand, bei denen das anstehende Grundwasser freigelegt wird oder die einen Abstand von weniger als 1,00 m zum höchsten Grundwasserspiegel haben).

(4) Für die Errichtung oder Veränderung von Heizölbehältern gilt § 9 dieser Verordnung.

§ 4

Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind gemäß § 19 Abs. 2 WHG i. V. mit § 14 Abs. 1 Satz 2 LWG genehmigungspflichtig:

1. Bohrungen, Ausgrabungen oder andere Arbeiten, die tiefer als 50 cm auf den gewachsenen Boden einwirken,
2. die Errichtung oder Veränderung von Kanalisationsanlagen,
3. die Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
4. die Veränderung von Sickergruben und -schächten, Einleitungs-, Verrieselungs- oder Verregnungsanlagen für Kühl- oder Abwässer,
5. die Veränderung von Kläranlagen jeder Art.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone II genehmigungspflichtig:

1. die Veränderung von Abwassersammelgruben,
2. die Veränderung von baulichen oder gewerblichen Anlagen jeder Art sowie entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
3. die wesentliche Veränderung von Wegen oder Straßen sowie die Anlage von Forstwirtschaftswegen,
4. die Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung und von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen,
5. die Errichtung oder Veränderung von Nebengebäuden, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen,
6. die Veränderung von Sportplätzen.

(3) In der Zone II sind über die in Gesetzen und Verordnungen bereits enthaltenen Verbote hinaus verboten:

1. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen und die Versenkung radioaktiver Stoffe,
2. die Errichtung von baulichen oder gewerblichen Anlagen jeder Art sowie entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
3. die Errichtung von festen Leitungen zur Beförderung und von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen,
4. die Anlage von Straßen und Wegen mit Ausnahme von Forstwirtschaftswegen,
5. die Errichtung von Sportplätzen,
6. die Errichtung von Flug- und Landeplätzen und militärischen Anlagen sowie Manöver- und Übungstätigkeit von Streitkräften und anderen Organisationen,
7. die Anlage oder Erweiterung von Parkplätzen,
8. Sprengungen aller Art,
9. die Errichtung von Anlagen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
10. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- oder Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,
11. die Errichtung von Sickerschächten und -gruben, Einleitungs-, Verrieselungs- oder Verregungsanlagen für Kühl- oder Abwässer,
12. das Aufbringen von Klärschlamm und von Fäkalien,
13. die Errichtung von Kläranlagen,
14. die Anlage von Abwassersammelgruben,
15. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung,
16. die Anlage von Friedhöfen,
17. die Anlage und der Betrieb von Gartenbaukulturen und die Neuanlage von Kleingärten,
18. das Vergraben von Tierleichen,
19. das Wagenwaschen,
20. Camping, Baden oder Lagern,
21. die Errichtung von Gärfuttermieten, Patschkuhlen sowie die Ablagerung von Düngestoffen,
22. die Aufbringung von Jauche und Gülle in Mengen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung und üblichen Düngung überschreiten. Gleichfalls verboten ist die Ausbringung von Jauche und Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen während der vegetationslosen Zeit vom 15. Oktober bis Ende Februar, wobei sich bei gefrorenem oder schneebedecktem Boden der Aufbringungstermin bis zum völligen Auftauen des Bodens verschiebt,
23. die Errichtung von Heizungs- bzw. Kühlsystemen, die in ihrem Betrieb die Boden- bzw. Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpe),
24. die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, soweit diese von der Biologischen Bundesanstalt für eine Verwendung in der Zone II gemäß Ge-

brauchsanweisung auf der Verpackung nicht zugelassen sind, sowie die unsachgemäße Verwendung von zugelassenen Mitteln dieser Art,

25. die Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsform,
26. Intensiv- und Massentierhaltung sowie die wesentliche Erweiterung des Viehbestandes in landwirtschaftlichen Betrieben,
27. die Umwandlung von Wald in jede andere Nutzungsform.

§ 5

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind nur gestattet:

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlagen sowie der erforderlichen zugehörigen Einrichtungen,
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke ohne Verwendung chemischer Mittel zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung und ohne Düngung,
3. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung des Wassers und des Bodens.

(2) Die Zone I darf nur von den Bediensteten des Wasserwerkes, der Wasserbehörden und der Gesundheitsbehörden oder mit deren besonderer Genehmigung auch von Dritten betreten werden.

(3) In der Zone I sind verboten:

1. die vorstehend in § 4 Abs. 3 aufgeführten Handlungen,
2. Bohrungen, Ausgrabungen oder andere Arbeiten, die auf den gewachsenen Boden einwirken,
3. die Errichtung von Kanalisationsanlagen oder Abwassersammelgruben,
4. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie der Gebrauch oder das Abstellen mit Verbrennungsmotoren betriebenen Maschinen,
5. der Aufenthalt von Haustieren.

§ 6

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 (2) LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Schutzzonen II und I sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden:

1. die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Wassergewinnungsanlage gegen Überschwemmen,

2. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
3. die Errichtung und Unterhaltung von Beobachtungsbrunnen sowie das Betreten ihrer Grundstücke zum Zwecke der Probeentnahme aus diesen Brunnen.

(4) Die zuständige Behörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu dulddenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber soll vorher gehört werden. Vor der Anordnung einer zu dulddenden Maßnahme gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 ist die zuständige Landschaftsbehörde zu beteiligen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Wasserwerksbetreiber zuzustellen.

§ 7

Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 und 2 entscheidet die untere Wasserbehörde des Oberkreisdirektors in Wesel. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Bergamt Dinslaken, sofern durch die Genehmigung bergbauliche Belange berührt werden.

Handlungen, die nach anderen Bestimmungen ausdrücklich einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen – Anzeigeverfahren genügen nicht –, bedürfen der Genehmigung nach dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen. Entscheiden in den genannten Fällen andere Behörden als Wasserbehörden, so bedürfen sie des Einvernehmens der unteren Wasserbehörde (§ 14 Abs. 4 LWG), es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in mindestens 4facher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, die zur schlüssigen Prüfung und Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Sofern mehr als 4 Ausfertigungen erforderlich sind, kann die untere Wasserbehörde die Vorlage dieser Unterlagen verlangen. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt.

Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf ein. In landwirtschaftlichen Angelegenheiten ist die Landwirtschaftskammer Rheinland zu beteiligen. Will die untere Wasserbehörde den Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf nicht Rechnung tragen, so hat sie die Akten der oberen Wasserbehörde vorzulegen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(5) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht zu besorgen ist oder durch Auflagen bzw. Bedingungen verhütet werden kann. Die Genehmigung kann für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(6) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

§ 8

Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Für das Antragsverfahren gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend.

§ 9

Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. 7. 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 232) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 10

Entschädigungen

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG und §§ 15 Abs. 2, 134, 135, 154-156 LWG.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde

Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 298

Gewerbeaufsicht

491 Modernisierung der Stahlgießerei
(Firma Diehl GmbH & Co., Vieringhausen 118,
5630 Remscheid)

Der Regierungspräsident
23.8851-8859/2903

Düsseldorf, den 17. Oktober 1985

Die Firma Diehl GmbH & Co., Vieringhausen 118, 5630 Remscheid, hat mit Antrag vom 19. 9. 1985 die Genehmigung nach § 15 des Bundes-Immissionschutzgesetzes zur Modernisierung der Stahlgießerei und Verbesserung der Emissionssituation durch:

- a) Erhöhung der Schmelzkapazität der beiden vorhandenen Elektrolichtbogenöfen bei Einsatz von Sauerstoff auf 1100 t Flüssigstahl/Monat unter Erweiterung der Abgaserfassung sowie Errichtung einer neuen Trockenfilter-Entstaubungsanlage,
- b) Verlängerung des bestehenden Gebäudes der Schmelzhalle um 40 m in östlicher Richtung,
- c) Errichtung einer neuen Maskenformerei und Kernmacherei (Einführung des Cold-Box-Verfahrens) auf 2 Ebenen innerhalb des Anbaues mit entsprechenden Abluftreinigungsanlagen,
- d) Errichtung einer mechanisierten Gieß-, Abkühl- und Auspackstrecke innerhalb der heute bestehenden Schmelzhalle mit entsprechenden Abluftreinigungsanlagen,
- e) Verlagerung, Modernisierung bzw. den Ersatz der bestehenden Wärmebehandlungsöfen sowie der bestehenden 2 Muldenband-Strahlanlagen mit vorhandener Filteranlage zum Entzundern der Stahlgußteile innerhalb der heutigen und später frei werdenden Gießhalle,

auf dem Werksgelände, Rosentalstr. 22, 5630 Remscheid, Gemarkung Lüttringhausen, Flur 41, Flurstücke 4 bis 8, beantragt.

Die beantragten Vorhaben sollen nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 24. 10. 1985 bis 23. 12. 1985 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245 sowie beim Oberstadtdirektor, Bauaufsichtsamt, Rathaus Remscheid, Fastenrathstr., 5630 Remscheid, Zimmer 114, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Nie-

derschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen.

Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 23. 1. 1986, 10.00 Uhr, im kleinen Sitzungssaal des Rathauses Remscheid, Fastenrathstr., 5630 Remscheid.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 302

C.

**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**492 Antrag
auf Erteilung eines Vorbescheides
für ein Heizwerk mit Wärmeübertragerstation der
Stadtwerke Duisburg AG, 4100 Duisburg 1,
in Duisburg-Hamborn, Diesterwegstraße**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Duisburg
Geschäftszeichen:
3011 - G - 310 - Rn/Schi -

Duisburg, den 27. September 1985

Die Stadtwerke Duisburg AG, Zirkelstraße 21-41, 4100 Duisburg 1, haben mit Schreiben vom 16. September 1985 einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für ein Heizwerk mit Wärmeübertragerstation zur Besicherung und Übernahme von

Spitzenlasten der Fernwärmeversorgung in Duisburg-Hamborn, Diesterwegstraße, Gemarkung Hamborn, Flur 245, Flurstück 32, mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 98 MW gestellt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 21. Oktober 1985 bis zum 20. Dezember 1985

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Duisburg, 4100 Duisburg 1, Am Freischütz 10, Zimmer 1, Telefonzentrale -

und beim

Oberstadtdirektor der Stadt Duisburg, Bezirksamt Hamborn, Zimmer 220 A, 2. Etage, Rathaus Hamborn, Duisburger Straße 213,

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in 2-facher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungen haben neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird auf den

21. Januar 1986, 10.00 Uhr

beim Oberstadtdirektor der Stadt Duisburg, Rathaus Hamborn, 4100 Duisburg 11-Hamborn, Duisburger Str. 213, Großer Sitzungssaal, bestimmt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag

Schulte

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 302

493

**Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**

(Nr. 2159473, 2427920 und 2495232)

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr. 2159473, 2427920 und 2495232 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 30. September 1985

Stadt-Sparkasse
Langenfeld/Rhld.

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 303

494

**Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**

(Nr. 28029197, 23027279)

Die von der Stadtsparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 28029197 und 23027279 werden gemäß § 13 (2) 6 SpkVO NW für kraftlos erklärt.

Neuss, den 27. September 1985

Stadtsparkasse Neuss

Der Vorstand

Wollenhaupt Gerhards

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 303

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.

Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Vinkel-Schwarzenstein der Niederrheinischen Gas- und Wasserwerke GmbH (NGW) Duisburg

Zusammensetzung aus der Topographischen Karte 1:25 000, Blätter: 4206 Brünen, 4306 Hünxen; wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 12.09.1983 (Nr. 429/83).

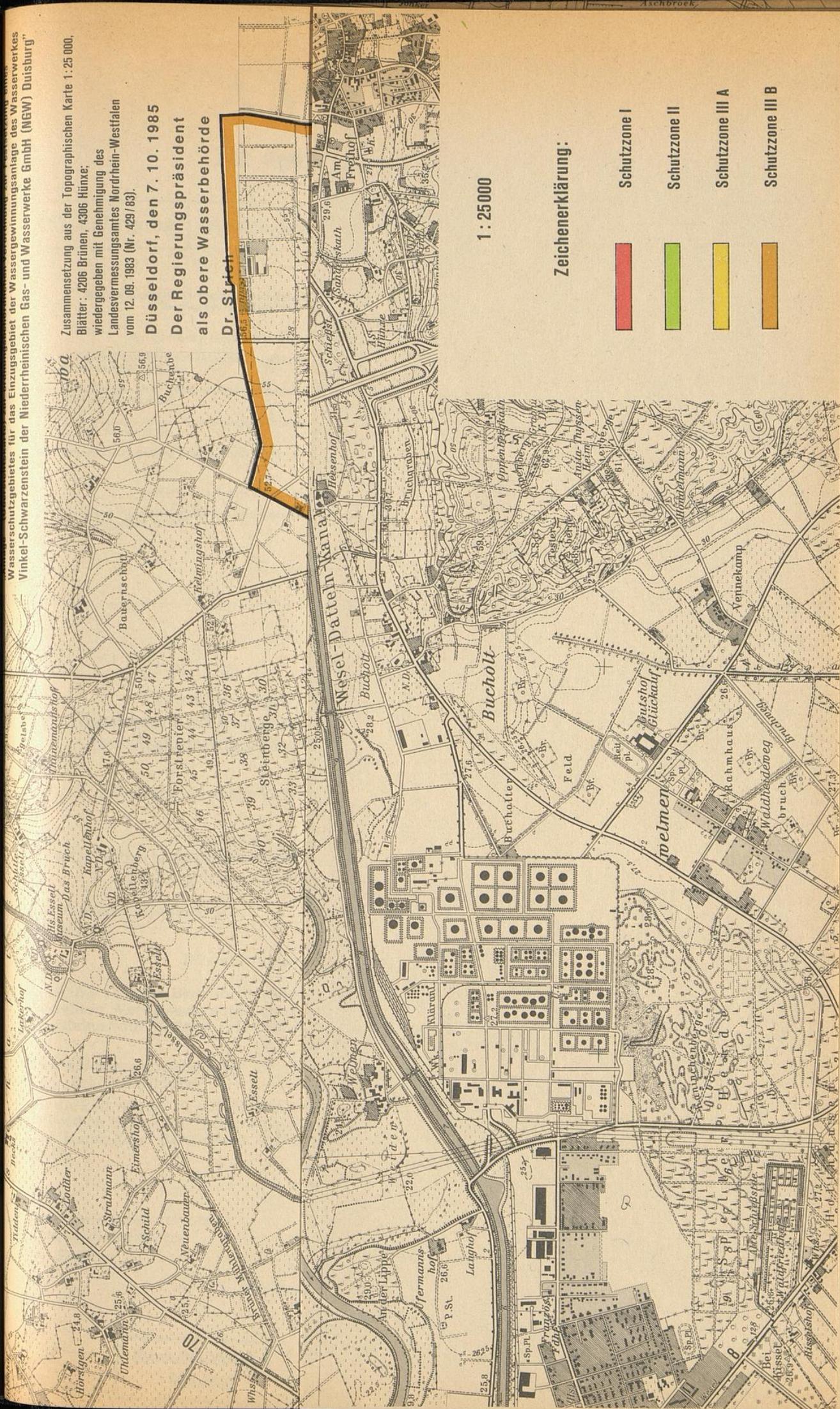
Düsseldorf, den 7. 10. 1985
 Der Regierungspräsident
 als obere Wasserbehörde

Dr. Stück

1 : 25000

Zeichenerklärung:

- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone III A
- Schutzzone III B



Zusammensetzung aus der Topographischen Karte 1:25 000, Blätter: 4206 Brünnen, 4306 Hünne, wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 12.09.1983 (Nr. 429/83).

Düsseldorf, den 7. 10. 1985
Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde

Dr. Strich



1 : 25 000

Zeichenerklärung:

- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone III A
- Schutzzone III B

18. 11. 1912
Düsseldorf
M. 12



24. 11. 1985
10. 11. 1985
17. 11. 1985

